

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Miriam Gruß, Sibylle Laurischk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/1578 –**

Weitere Fragen zum geplanten Elterngeld der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der Unterrichtung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 10. Mai 2006 durch die Ministerin Dr. Ursula von der Leyen über weitere Einzelheiten des geplanten Elterngeldes haben sich im Nachgang zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 16/769 weitere Fragen ergeben.

Das Elterngeld soll zum 1. Januar 2007 das bisherige Erziehungsgeld ersetzen und der Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlagen von Familien dienen. Es soll das individuelle Nettoeinkommen zu 67 Prozent ersetzen und höchstens 1 800 Euro betragen. Elterngeld soll grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr gewährt werden; zwei weitere Monate sollen gewährt werden, wenn der Partner seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung unterbricht oder einschränkt. Alleinerziehende sollen vierzehn Monate Elterngeld erhalten. Bei Geringverdienern mit einem Nettoeinkommen von weniger als 1 000 Euro monatlich soll der prozentuale Einkommensersatz für wegfallendes Einkommen auf bis zu 100 Prozent anwachsen; für je zwanzig Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1 000 Euro unterschreitet, soll sich der Prozentsatz um ein Prozent erhöhen. Ferner sollen alle Eltern einen Mindestbetrag von 300 Euro erhalten, sofern sie nicht mehr als dreißig Stunden pro Woche arbeiten. Bei Bezug von ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld und Kinderzuschlag ist ein anrechnungsfreies Elterngeld von 300 Euro vorgesehen. Wird innerhalb von 24 Monaten ein weiteres Kind geboren, soll ein Geschwisterbonus in Höhe der Hälfte der Differenz von erstem und Mindestelterngeld gezahlt werden. Das Elterngeld – so das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – wird helfen, wenn es Bestandteil eines ausgewogenen Dreiklangs aus guter Infrastruktur, einer familienfreundlichen Arbeitswelt und weiteren zielgenauen finanziellen Leistungen für die Familie wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kleine Anfrage nimmt Bezug auf den Referentenentwurf für ein Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage stattfindenden Abstimmung des Referentenentwurfs zwischen den Ressorts der Bundesregierung, mit den Ländern sowie mit den Verbänden kann die Bundesregierung noch keine abschließenden Aussagen zu Details der geplanten Neuregelungen treffen. Die Befassung im Kabinett ist für den 14. Juni 2006 vorgesehen.

1. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung selbst ergreifen und welche gegenüber den Bundesländern und Gemeinden gegebenenfalls unter Kostenbeteiligung anregen, um innerhalb eines ausgewogenen Dreiklangs aus guter Infrastruktur, einer familienfreundlichen Arbeitswelt und weiteren zielgenauen finanziellen Leistungen für Familien ausreichende Betreuungsmöglichkeiten für die Zeit nach dem Auslaufen des Elterngeldes zu schaffen?

Aus der Sicht der Bundesregierung hat der qualitätsorientierte und bedarfsgerechte Ausbau der Tagesbetreuung, wie er zuletzt im Tagesbetreuungsausbaugesetz geregelt worden ist, oberste Priorität. Die Bundesregierung sieht in dem gesetzlich verankerten Ausbau der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder eine unabweisable gesellschaftspolitische Aufgabe, für die der Bund auch finanzielle Verantwortung durch die Entlastung der Kommunen als Folge der Zusammenführung der bisherigen Sozialhilfe für Erwerbsfähige und der Arbeitslosenhilfe zu einem einheitlichen Arbeitslosengeld II trägt. Bis zum Jahr 2010 entstehen 230 000 zusätzliche Betreuungsplätze.

Die Bundesregierung will die Kindertagesbetreuung quantitativ und auch qualitativ ausbauen und unterstützt die notwendige Qualitätsinitiative der Bundesländer, in eigener Zuständigkeit Bildungs- und Erziehungspläne für die pädagogische Praxis zu entwickeln und vorzulegen, durch Modellversuche, Evaluationsmaßnahmen zur Qualität, Konsultationen mit wichtigen Partnern, inhaltliche Impulse, Gutachten und den Kinder- und Jugendbericht.

Flankierend zum Ausbau des öffentlichen Angebots ist die Förderung der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung durch Unternehmen ein wichtiger Baustein. Ein Schwerpunkt des neuen Unternehmensprogramms des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Erfolgsfaktor Familie. Unternehmen gewinnen“ ist es daher, Entscheidungsträger in den Unternehmen zur Umsetzung betrieblicher und betrieblich unterstützter Kinderbetreuung zu motivieren und sie bei der Implementierung zu unterstützen. Maßnahmen zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung bzw. betriebseigene Kinderbetreuungseinrichtungen stellen ein wichtiges Beurteilungskriterium für die Familienfreundlichkeit von Unternehmen im Rahmen des audit berufundfamilie der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung und beim Bundeswettbewerb „Erfolgsfaktor Familie 2005“ dar.

Die Bundesregierung hat 2004 die Initiative Lokale Bündnisse für Familie ins Leben gerufen, um auf lokaler Ebene konkrete Projekte zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf anzustoßen. Lokale Bündnisse für Familie leisten einen wichtigen Beitrag zur Erweiterung der Kinderbetreuung. Eine bedarfsgerechte, qualifizierte und flexible Kinderbetreuung ist ein wichtiger Handlungsschwerpunkt der über 300 Lokalen Bündnisse für Familie. Nahezu alle Bündnisse engagieren sich für flexible Betreuungszeiten, mehr Betreuungsangebote und die Qualität der Betreuung und frühen Förderung angepasst an den konkreten Bedarf vor Ort.

Mit dem Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung trat mit Wirkung zum 1. Januar 2006 die Neuregelung zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten in Kraft. Die Neuregelung ist ein Baustein einer zielgenauen finanziellen Entlastung und Unterstützung von Familien. Mit der erheblichen Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten werden Eltern bei der Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten und Betreuungsdienstleistungen entlastet. So wird die Attraktivität der Inanspruchnahme von Tagespflegedienstleistungen deutlich gesteigert.

2. Hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereits Gespräche mit den Bundesländern geführt, um ein ausreichendes Betreuungsangebot ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zu schaffen und eine Regelung zu finden, inwieweit gegebenenfalls die Gewährung von Landeserziehungsgeld dem geplanten Elterngeld angepasst werden müsste, und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung ist in einem ständigen Austausch mit den Ländern über die Perspektiven eines quantitativen und qualitativen Ausbaus der Angebote in der Kindertagesbetreuung. So wurde in der Jugendministerkonferenz am 18./19. Mai 2006 in Hamburg eingehend das Thema „Frühe Bildung und Qualität in Kindertageseinrichtungen“ gemeinsam behandelt.

Im Jahre 2010 soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen verfügbar sein. Die Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD sieht daher vor, den Rechtsanspruch des § 24 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf alle Kinder ab dem zweiten Lebensjahr auszuweiten, sollte eine im Jahr 2008 auf der Grundlage der Berichte nach § 24a Abs. 3 SGB VIII zu erstellende Prognose des Ausbaustandes im Jahr 2010 feststellen, dass mehr als 10 Prozent der Kommunen das geforderte Angebot zum 1. Oktober 2010 nicht gewährleisten können.

Die Ausgestaltung des Landeserziehungsgeldes ist allein Sache der betreffenden Länder.

3. Wie flexibel kann Elterngeld in Anspruch genommen werden, d. h. soll auch eine regelmäßige Aufteilung innerhalb einer Woche oder eines Monats möglich sein, und falls nein, warum nicht?

Aufgrund der derzeit stattfindenden Abstimmung des Referentenentwurfs zwischen den Ressorts der Bundesregierung, mit den Ländern und den Verbänden kann die Bundesregierung zurzeit noch keine abschließenden Aussagen zu Details des zu erwartenden Gesetzentwurfs treffen.

4. Zu welchem Zeitpunkt muss Elterngeld beantragt werden, wann muss eine Entscheidung über die Aufteilung der Vater- und Mutter-Monate erfolgen, muss diese Entscheidung den gesamten Zeitraum umfassen und inwiefern soll es möglich sein, während der Inanspruchnahme des Elterngeldes die ursprünglich gewählte Aufteilung zwischen den Eltern, etwa bei Krankheit, zu ändern?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Warum soll Elterngeld nur im Anschluss an die Geburt eines Kindes und den Mutterschutz in Anspruch genommen werden können und nicht auch – wie dies bei Adoptionen und Pflegeeltern geplant ist – zu einem späteren Zeitpunkt, etwa bis zum sechsten oder achten Lebensjahr?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dafür, Eltern, die nach der Geburt des Kindes beide voll erwerbstätig sind, kein Elterngeld zu gewähren?

Siehe Antwort zu Frage 3.

7. Unter welchen Voraussetzungen soll Elterngeld auch an dritte, das Kind betreuende, Personen – beispielsweise Pflegeeltern – gezahlt werden?

Siehe Antwort zu Frage 3.

8. Unter welchen Voraussetzungen erhält ein Elternteil nach wie vor Elterngeld, auch wenn Pflegeeltern die Betreuung des Kindes im Rahmen der Tagespflege übernehmen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

9. In welchen Fällen wird bei der Gewährung von Elterngeld an das individuelle Nettoeinkommen des betreuenden Elternteils angeknüpft, und in welchen Fällen wird das Einkommen beider Eltern berücksichtigt?

Siehe Antwort zu Frage 3.

10. Welche Einkunftsarten werden beim Nettoeinkommen, das der Berechnung des Elterngeldes zugrunde liegt, erfasst?

Siehe Antwort zu Frage 3.

11. Werden bei der Ermittlung der Höhe des Elterngeldes, etwa bei Studierenden, auch Unterhaltszahlungen oder Leistungen aufgrund des BAföG zur Einkommensermittlung herangezogen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

12. Soll bei Selbstständigen auch an das Nettoeinkommen der letzten drei Monate vor der Geburt angeknüpft werden, falls ja, wie soll dieses ermittelt werden, wenn die Steuererklärung noch nicht erstellt ist, und soll gegebenenfalls Einkommen geschätzt werden?

Siehe Antwort zu Frage 3.

13. Welches ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Bestimmung des Nettoeinkommens, wenn sich ein Elternteil in Elternzeit befindet, und nach dem Stichtag 1. Januar 2007 ein weiteres Kind geboren wird?

Siehe Antwort zu Frage 3.

14. Falls die Berechnungsgrundlage für das Elterngeld nachträglich korrigiert wird, wie soll sich dies auf die Höhe des zu gewährenden Elterngeldes, etwa im Rahmen einer Rückzahlungsverpflichtung, auswirken?

Siehe Antwort zu Frage 3.

15. Ist geplant, eine Obergrenze des individuellen oder des Familieneinkommens in vergleichbarer Höhe zur Einführung der sog. Reichensteuer einzuführen, ab der die Eltern kein Elterngeld beanspruchen können, und falls ja, wo wird diese angesiedelt sein?

Siehe Antwort zu Frage 3.

16. Weshalb soll als Berechnungsgrundlage – so das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – für die Gewährung von Elterngeld das individuelle Nettoeinkommen gewählt werden, und wie soll die laut Bundesministerium vorgesehene Bereinigung um Einmalzahlungen, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

17. Welches sind die Gründe, die bei der Berechnung des geplanten Elterngeldes für eine Anknüpfung an das Einkommen der letzten drei Monate vor der Geburt sprechen, und in welchen Fällen kann auf Antrag dieser Zeitraum erweitert werden?

Siehe Antwort zu Frage 3.

18. Welches ist der Stichtag für die Berechnung des geplanten Elterngeldes für denjenigen Partner, der die Elternzeit zeitlich versetzt zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nimmt?

Siehe Antwort zu Frage 3.

19. Hat die Wahl der Steuerklasse Auswirkungen auf die Höhe des zu zahlenden Elterngeldes, und wie hoch werden voraussichtlich die Unterschiede sein, die sich aufgrund der unterschiedlichen Steuerklassen hinsichtlich des Elterngeldes in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens ergeben?

Ziel des Elterngeldes ist der Ersatz des nach der Geburt wegen der Betreuung des Kindes tatsächlich wegfallenden Erwerbseinkommens. Zur Verwirklichung dieses Ziels ist das Nettoeinkommen zu betrachten, wie es sich aus den von den Berechtigten selbst gewählten Steuerklassen ergibt.

20. Warum wird nicht ein pauschaliertes Nettoeinkommen, wie es sich bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen für die Gewährung von Bundeserziehungsgeld findet, als Bezugsgröße gewählt?

Siehe Antwort zu Frage 3.

21. Wird es Vorschriften hinsichtlich bestimmter Fristen vor der Geburt für die Wahl der Steuerklasse geben, und falls ja, wie werden diese ausgestaltet sein?

Siehe Antwort zu Frage 3.

22. Welches sind die Gründe, die für die Zulässigkeit einer Teilzeitbeschäftigung nach der Geburt von 30 Stunden pro Woche während des Bezugs des Elterngeldes unabhängig von der Vergütung sprechen, und inwiefern werden von diesem Grundsatz Ausnahmen vorgesehen, wenn die Eltern den Bezug von Elterngeld auf den doppelten Zeitraum bei hälftiger monatlicher Zahlung erstrecken wollen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

23. Wird es möglich sein, dass beiden Elternteilen, die teilzeitbeschäftigt sind, gleichermaßen Elterngeld gewährt wird, und sollen die bereits nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz geltenden Bestimmungen unabhängig von dem erzielten Einkommen gelten?

Siehe Antwort zu Frage 3.

24. Anhand welcher Kriterien soll entschieden werden, ob es sich um „echte“ Alleinerziehende handelt, damit zwei zusätzliche Monate Elterngeld gezahlt werden (12 + 2)?

Siehe Antwort zu Frage 3.

25. Inwieweit sollen bei der Bestimmung der „echten“ Alleinerziehenden eine räumliche Trennung der Elternteile und das alleinige Sorgerecht eines Elternteils ausschlaggebend sein?

Siehe Antwort zu Frage 3.

26. Welche Kriterien sprechen für die Anknüpfung an das alleinige Sorgerecht für die Alleinerziehung?

Siehe Antwort zu Frage 3.

27. Falls ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern den Bezug des Elterngeldes bei Alleinerziehenden auf zwölf Monate verkürzen würde und weitere zwei Monate Elterngeld die Inanspruchnahme durch den anderen Elternteil voraussetzten, wie sollen Erziehung und Betreuung bei getrennten Wohnungen ausgestaltet sein?

Siehe Antwort zu Frage 3.

28. In welcher Höhe und für welchen Zeitraum soll Elterngeld gewährt werden, wenn die Eltern getrennt sind, ein Scheidungsverfahren anhängig ist oder die Scheidung bereits erfolgt ist?

Siehe Antwort zu Frage 3.

29. Welche Rolle spielen Unterhaltszahlungen (Getrenntlebens-, Nachehelichen- und Kindesunterhaltszahlungen) durch einen Partner bei der Gewährung des geplanten Elterngeldes?

Siehe Antwort zu Frage 3.

30. Aus welchem Grund soll der Einkommensersatzanteil für wegfallendes Einkommen bei einem Nettoeinkommen vor der Geburt von weniger als 1 000 Euro monatlich auf bis zu 100 Prozent anwachsen, und welche Leistungen werden dem Nettoeinkommen zugerechnet?

Siehe Antwort zu Frage 3.

31. Warum soll ein Geschwisterbonus bei nachfolgenden Geburten innerhalb von 24 Monaten eingeführt werden, und aus welchen Gründen soll der Geschwisterbonus die Hälfte der Differenz zum ersten Elterngeld nach aktiver Beschäftigung betragen, das immer eine erhebliche Einbuße bei der Höhe des Elterngeldes darstellt?

Siehe Antwort zu Frage 3.

32. Soll ein Geschwisterbonus oder eine diesem ähnliche Regelung bei der Geburt von Zwillingen, Drillingen oder Vierlingen Anwendung finden, und ist geplant, die Elterngeldzahlung in diesen Fällen über die 12 + 2 Monate hinaus zu verlängern?

Siehe Antwort zu Frage 3.

33. Sollen bei der Inanspruchnahme von Elterngeld und der geleisteten Erziehungsarbeit Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben werden, und falls nein, warum nicht?

34. Werden weiterhin ALG-II-Empfängerinnen und -empfängern bei Bezug des Elterngeldes Rentenpunkte gutgeschrieben?

Die Fragen 33 und 34 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Kindererziehungszeiten sind Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie werden neben anderen Beitragszeiten bis zur Beitragsbemessungsgrenze angerechnet. Dies gilt auch für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II. Die Inanspruchnahme des Elterngeldes soll dem nicht entgegenstehen.

35. Welches sind die Gründe, dass bei Arbeitslosengeld-II-Empfängern Elterngeld für einen Zeitraum von einem Jahr und nicht von vierzehn Monaten bezogen werden kann?

Siehe Antwort zu Frage 3.

36. Inwiefern wird das Mutterschaftsgeld während der ersten acht Wochen nach der Geburt des Kindes auf das Elterngeld angerechnet?

Siehe Antwort zu Frage 3.

37. Welches sind die Gründe, bei der Einführung von Elterngeld ab dem 1. Januar 2007 keine Übergangsregelung etwa für im Dezember 2006 geborene Kinder vorzusehen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

38. Werden diejenigen Eltern, die sich für die Inanspruchnahme von Erziehungsgeld in Höhe des Regelbetrages von 300 Euro für zwei Jahre entschieden haben, diesen Betrag als Mindestleistung ein weiteres Jahr in Anspruch nehmen können?

Siehe Antwort zu Frage 3.

39. Welche Haushaltsmittel werden durch die Gewährung von Elterngeld während der nächsten Jahre voraussichtlich in den Haushalt eingestellt werden, und inwiefern hat sich der Gesamtansatz mit Blick auf die Verlängerung der grundsätzlichen Bezugszeit auf ein Jahr (12 + 2) statt zuvor zehn Monate (10 + 2) verändert?

Siehe Antwort zu Frage 3.

40. In welchem Umfang werden sich die Steuereinnahmen des Staates aufgrund der Anwendung des Progressionsvorbehaltes bei Bezug des Elterngeldes gegenüber einer Regelung ohne Anwendung des Progressionsvorbehaltes beim Elterngeld erhöhen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

41. Wieviele Familien werden nach Schätzungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren Frauen, und Jugend pro Jahr Elterngeld beziehen, und wie viele Familien hiervon werden gegenüber bisherigen Regelungen voraussichtlich schlechter gestellt sein?

Die Bundesregierung geht nach den vorläufigen Planungen von rund 620 000 zu bewilligenden Anträgen auf Elterngeld für das Jahr 2007 aus. Schätzungsweise 155 000 Familien mit einem Einkommen unter 30 000 Euro brutto erhalten weniger Elterngeld, als ihnen bisher für zwei Jahre Erziehungsgeld zustehen würde. Dies liegt an der Konzentration der Leistung auf zwölf oder 14 Monate.

42. Wie wird sich die prozentuale Verteilung des Elterngeldes voraussichtlich während der nächsten Jahre auf das Mindestelterngeld, den Bereich der Geringverdiener und Zahlungen bis 1 800 Euro darstellen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

43. Welche Behörden werden für die Auszahlung des geplanten Elterngeldes zuständig sein?

Siehe Antwort zu Frage 3.

44. Wird die Einführung des Elterngeldes zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen, und falls ja, wie hoch sind die voraussichtlich entstehenden Kosten, wer muss diese tragen und wird hierfür wie entschädigt, und inwiefern besteht die Möglichkeit, Zuständigkeiten gegebenenfalls zu bündeln?

Siehe Antwort zu Frage 3.

